

## **Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung**

### **Präambel**

Zwischen den Vertragsparteien entsteht ein Auftragsdatenverhältnis gem. § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Auftraggeber erteilt der Business Time Solutions GmbH (BTS) als Auftragnehmerin den Auftrag schriftlich. Zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten, die aus dem Auftragsdatenverhältnis erwachsen, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Vereinbarung wird auf alle Tätigkeiten angewendet, die aufgrund der Leistungsvereinbarung durch den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter oder Dritte durchgeführt werden und für die der Auftraggeber die gem. § 3 Abs. 7 BDSG verantwortliche Stelle ist.

(2) Diese Vereinbarung beschränkt sich auf den Bereich der Auftragsdatenverarbeitung, die aus der technischen Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten nach einem vom Auftraggeber vorgegebenen Algorithmus besteht.

### **§ 2 Auftragsgegenstand**

(1) Die BTS erhebt Daten von dem Vertragspartner, seinen gesetzlichen Vertretern sowie der angemeldeten Mitarbeiter. Die Datenverarbeitung ist notwendig, um den Zweck der Dienstleistung, eine Software zur Planung der Arbeitszeiten zur Verfügung zu stellen, zu ermöglichen.

(2) Die Datenverarbeitung betrifft folgende Daten des Vertragspartners sowie seiner gesetzlichen Vertreter:

- a) Rechtsform des Vertragspartners
- b) Vor- und Zuname des gesetzlichen Vertreters/Inhabers
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl)
- d) Telefon
- e) Telefax
- f) E-Mail-Adresse
- g) Internetadresse
- h) Tätigkeiten des Vertragspartners (z.B. Jahresabschluss, Steuererklärungen, FIBU, Lohn, betriebswirtschaftliche Beratung, juristische Beratung, Lehrtätigkeiten etc.)

(3) Die Datenverarbeitung betrifft folgende Daten der Mitarbeiter des Vertragspartners:

- a) Vor- und Zuname
- b) E-Mail-Adresse
- c) Wochenarbeitszeit
- d) Urlaubszeiten und Urlaubsanspruch
- e) Produktive Arbeitszeit
- f) Rolle des Mitarbeiters im Unternehmen des Vertragspartners
- g) Vertreter
- h) Eintrittsdatum des Mitarbeiters in das Beschäftigungsverhältnis bei dem Vertragspartner
- i) Austrittsdatum des Mitarbeiters aus dem Beschäftigungsverhältnis bei dem Vertragspartner
- j) Tätigkeiten des Mitarbeiters (z.B. betriebswirtschaftliche Beratung, juristische Beratung, Lehrtätigkeiten etc.)
- k) Sonstige frei definierbare Merkmale (z.B. Branchenkenntnisse, Sprachkenntnisse, Führerscheine, Auslandserfahrung, etc.)

(4) Die BTS stellt dem Vertragspartner nur den Zugang zur SaaS-Dienstleistung zur Verfügung und hat selbst keinen Einblick in die personenbezogenen Daten. Diese werden durch den Vertragspartner eigenständig in das Programm eingefügt, ohne dass die BTS die Daten einsehen oder bearbeiten kann.

(5) Die BTS kann die Daten im Rahmen einer Fernwartung einsehen. Dazu beantragt der Vertragspartner zunächst die Durchführung einer Fernwartung auf der Internetseite der BTS. Dem Vertragspartner wird sodann eine zufällig generierte Zahlenkombination angezeigt, welche dieser den Mitarbeitern der BTS unter Einwilligung und Genehmigung der Fernwartung nennen muss. Die Fernwartung erfolgt über die Software der TeamViewer GmbH. Es wird auf die Sicherheitsinformationen der Teamviewer GmbH hingewiesen, die unter der Internetadresse <http://downloadeu1.teamviewer.com/docs/de/TeamViewer-Security-Statement-de.pdf> eingesehen werden können.

(2) Die Auftragsdauer ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung und ist in § 5 der AGB der BTS in Anlage 1 beschrieben.

### **§ 3 Subunternehmer**

(1) Die BTS beauftragt die InterNetX GmbH, Johanna-Dachs-Str. 55, 93055 Regensburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Thomas Mörz zur Auftragsdatenverarbeitung. Die Speicherung der im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Datenbestände erfolgt ausschließlich auf technischen Speichern der InterNetX GmbH.

(2) Weitere Unterauftragsverhältnisse bestehen nicht. Die BTS ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers berechtigt, weitere Unterauftragsverhältnisse abzuschließen.

### **§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers**

(1) Die BTS hat keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die durch den Auftraggeber in das Programm eingegeben werden. Die Daten werden ausschließlich auf Datenbanken der Unterauftragnehmerin InterNetX GmbH gespeichert.

(2) Die BTS kontrolliert vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer, dass InterNetX GmbH die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten getroffen hat und einhält.

#### **§ 5 Löschung von personenbezogenen Daten**

(1) Es werden ausschließlich Daten gespeichert. Es werden keine physischen Unterlagen angefertigt. Die BTS weist den Auftraggeber nach Beendigung des Auftragsverhältnisses darauf hin, dass dieser für die Sicherung seiner Daten selbst zuständig ist. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, seine Daten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auszudrucken. Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die BTS berechtigt, die Unterauftragnehmerin zur Löschung der Daten anzuweisen. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Lösungsprotokoll vorzulegen.

(2) Die BTS ist berechtigt, Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

#### **§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch die BTS**

(1) Die BTS informiert den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen der Datenverarbeitung oder bei Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen.

(2) Die BTS trifft angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung etwaiger Folgen bei Störungen der Datenverarbeitung.

#### **§ 7 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis**

(1) Der Auftraggeber ist gem. § 3 Abs. 7 BDSG die für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmung zuständige Stelle. Er ist gem. § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, 10 BDSG berechtigt, jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten zu verlangen.

(2) Der Auftraggeber ist gegenüber der BTS weisungsbefugt. Die Datenverarbeitung darf nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erfolgen. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung und erteilt und können mittels schriftlicher Anordnung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Die BTS unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, sofern sie der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmung verstößt.

(4) Der Auftraggeber führt das Verzeichnisse gem. § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG.

#### **§ 8 Sonstige Pflichten der BTS**

(1) Die Mitarbeiter der BTS sind gem. § 5 BDSG verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen.

(2) Die BTS hat nach Maßgabe des § 4f BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der seine Tätigkeit gem. §§ 4f, 4g BDSG ausübt. Dem Auftraggeber sind die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten auf Anfrage mitzuteilen.

(3) Die BTS informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG oder falls eine Aufsichtsbehörde gem. §§ 43, 44 BDSG bei der BTS ermittelt.

(4) Die BTS verpflichtet sich, dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers zur Erfüllung seiner jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen eines schriftlichen Vertrages.

(2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Unkel, den 17.11.2015